

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang
Kulturwissenschaft

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 31 / 2008

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

17. Jahrgang / 01 . Juli 2008

Studienordnung

für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 17. Dezember 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums der Kulturwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit einschließlich Kolloquium und Verteidigung. Der Gesamtumfang des

Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester, verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb einer vertieften und spezialisierten Kompetenz im historisch-materialorientierten Umgang mit kulturellen Phänomenen sowie die forschungsbasierte Vermittlung von Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft und Kulturgeschichte. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist das selbständige wissenschaftliche Arbeiten. Dabei wird die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen erlangt. Studierende eignen sich in Präsenzlehre, internetunterstützter Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten wissenschaftliche Kompetenzen an, die eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen Bildung, Kultur- und Kunstproduktion, Öffentlichkeitsarbeit, Redaktion, Beratungstätigkeit oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet insbesondere die Möglichkeit, disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten. Des Weiteren werden die Grundlagen für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung geschaffen. Es besteht die Möglichkeit zum vorzeitigen Wechsel in einen Promotionsstudiengang (*fast track*). Näheres regelt die Studienordnung des Promotionsstudienganges.

(2) Kulturwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin stellt die historische und materialorientierte Analyse europäischer Kulturen von der Antike bis zur Gegenwart in den Vordergrund. Sie geht davon aus, dass sich Kulturen über Wissen und Wissenspraktiken konstituieren, die sich über lange Zeiträume hinweg transformieren und sedimentieren. Kulturwissenschaft behandelt in diesem Rahmen Geschlechterordnungen, Wahrnehmungs- und Bewertungsschemata, Mythen und religiöse Kulte, Künste, symbolische Ordnungen, Kultur-, Medien- und Körpertechniken.

Im Zentrum stehen erstens die Geschichte, Medialität, Ästhetik und Materialität des kulturell hervorgebrachten und tradierten Wissens, zweitens die Historiografie und Theorie der Kulturtechniken – wie beispielsweise Schreiben, Lesen, Darstellen, Vernetzen, Rechnen, Messen, Spielen, Aufführen, Gestalten, Tauschen und Erinnern – sowie drittens die Beobachtung und Rekonstruktion von kulturkonstitutiven Prozessen durch Medien-, Gesellschafts- und Kulturtheorien.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 29. Mai 2008 befristet bis zum 30. September 2010 zur Kenntnis genommen.

Die Studierenden erlernen den analytischen Umgang mit kulturellen Artefakten anhand exemplarischer historischer und aktueller Gegenstände, seien dies Texte (von Annoncen bis zu Theorietraktaten), Bilder (von der Höhlenmalerei bis zum digitalen Image), Klangdokumente, technische Apparate, kulturspezifische Praktiken oder normierte Operationen und Handlungen. Der Master Kulturwissenschaft geht von den Inhalten und Methoden des Bachelorstudiengangs „Kulturwissenschaft“ aus und führt zugleich die Fachtradition der Berliner Kulturwissenschaft weiter.

(3) Ziel des Studiengangs „Kulturwissenschaft“ ist der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse im theoretischen und historisch-materialen Umgang mit Kultur und Ästhetik. Dies umfasst inhaltliche, historische, methodische und praktische Kompetenzen, die sowohl für außeruniversitäre als auch für universitäre Berufsstrukturen qualifizieren. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Förderung von selbständigem, kritischem, problemorientiertem, innovativem und kooperativem Handeln.

(4) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, können auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für die Fächer Germanistik, Kunst- und Bildgeschichte, Medienwissenschaft, Informatik, Archäologie, Theologie, Geschichte, Sozialwissenschaft, Ethnologie sowie Wissens- und Wissenschaftsgeschichte.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Im Studium müssen 120 SP erlangt werden, von denen 24 SP auf die Masterarbeit und 4 SP auf deren Verteidigung entfallen. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen schließen ein:

- Fachspezifisch definierte Module (65 SP),
- Projektmodul oder Praktikum (15 SP),
- Veranstaltungen aus anderen Fächern (10 SP),
- Kolloquium zur Masterarbeit (2 SP).

(2) Inhaltlich definieren sich die Module wie folgt:

- Modul „Medialität – Historizität“ 10 SP
- Modul „Praxen – Techniken“ 10 SP
- Veranstaltungen aus anderen Fächern 10 SP
- Modul „Materielle Kultur“ 15 SP
- Modul „Wahrnehmung – Imagination – Körper“ 15 SP
- Modul „Episteme – Strukturen“ 15 SP
- Projektmodul oder Praktikum 15 SP
- Kolloquium 2 SP
- Masterarbeit 24 SP
- Verteidigung der Masterarbeit 4 SP
- Summe: 120 SP

(3) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer in einem frei gewählten Themenfeld angefertigt werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit (SWS) und dem Selbststudium. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2–4 Studienpunkte.

Seminar (SE) und Forschungsseminar (FS):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 4–6 Studienpunkte.

Lektürekurs (LK):

Lektürekurse ermöglichen Studierenden sowohl die strukturierte intensive Arbeit an kulturwissenschaftlich relevanten Inhalten als auch den systematischen Umgang mit großen Materialmengen, wie sie in Forschung und Kulturpraxis gängig sind. Lektürekurse umfassen in der Regel 3–5 Studienpunkte.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 4–6 Studienpunkte.

Projektstudien (PRT):

Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2–4 Studienpunkte.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte, projektbezogene Veranstaltungen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung insgesamt in der Regel 2–4 Studienpunkte.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2–4 Studienpunkte.

Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind.

(Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche berufspraktische Tätigkeitsfelder. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer zwischen 4 und 12 Studienpunkten.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Reakkreditierung sowie die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul „ Historizität – Medialität “		10 Studienpunkte	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen erstens über vertiefte Kenntnisse, kulturwissenschaftliche Gegenstände historisch einzuordnen. Zweitens können sie diese Gegenstände auf ihre Medialität hin befragen, d.h. ihre vielfältigen Vermittlungsleistungen und kulturellen Funktionen analysieren. Sie beherrschen drittens Theorien und Methoden, um mediale Artefakte wie Texte, Bilder, Zahlen und Filme als Formen des Wissens zu problematisieren. Sie sind viertens in der Lage, auch natürliche Dinge oder technische Apparate als Träger von implizitem Wissen zu beschreiben und den alltäglichen Umgang mit ihnen historisch differenziert zu erfassen und zu interpretieren.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele; Themen, Inhalte
Seminar	2	Intensive Vor- und Nachbereitung = 2 SP;	Kultur- und medienhistorische Kompetenz; Kulturelle Artefakte: Texte von Annoncen bis zu Theorietraktaten, Bilder von der Höhlenmalerei bis zu digitalen Images, natürliche Dinge, technische Apparate, kultisch-rituelle Praktiken oder technisch normierte Abläufe.
Lektürekurs	2	Kurzreferat oder Referat oder selbständige Seminarleitung = 2 SP.	
Modulabschlussprüfung	Auswahl aus: (1) schriftlicher Hausarbeit (2) Klausur (3) Verschriftlichung eines Referats (4) Thesenpapier und multimediale Präsentation (20 Minuten). (2 SP)		
Aufwand	60h Präsenzzeit und 240h Nachbereitung: selbständige Lektüre, Vorbereitung und Erbringen der Prüfungsleistung.		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Jährlich zum Wintersemester.		

Modul „Praktiken – Techniken“		10 Studienpunkte	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen einerseits über ein vertieftes Wissen von Kulturtechniken im engeren Sinne (Schreiben, Lesen, Rechnen, Vernetzen usw.). Sie können zwischen kontingentem Handeln, Handlungsstilen und generalisierten Handlungsformationen unterscheiden und deren Bedeutung für die Entstehungs- und Entwicklungsprozesse von Kultur analysieren. Andererseits sind die Studierenden mit den Bedeutungen und Funktionen von kulturellen Praktiken vertraut. Das Spektrum umfasst die historische wie aktuelle Lebenswelt (Kulte, Rituale, Normen/Werte, Unterhaltungsformen) und deren institutionelle, ökonomische, soziale, geschlechtliche wie materielle Ausformung.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/Arbeitsleistungen	Lernziele; Themen, Inhalte
Seminar	2	Intensive Vor- und Nachbereitung = 2 SP;	Kulturtechnische Kompetenz, deskriptive wie analytische Kompetenz für kulturelle Praktiken; Schreiben, Lesen, Darstellen, Vernetzen, Rechnen, Messen, Aufführen, Tauschen/Handeln, Erinnern; Rituale, Kulte, Feste, Spiele und deren Räume und Artefakte, Gegenstände der Alltagsgeschichte und Popularkultur.
Lektürekurs	2	Kurzreferat oder Referat oder selbständige Seminarleitung = 2 SP.	
Modulabschlussprüfung	Auswahl aus: (1) schriftlicher Hausarbeit (2) Klausur (3) Verschriftlichung eines Referats (4) Thesenpapier und multimediale Präsentation (20 Minuten). (2 SP)		
Aufwand	60h Präsenzzeit und 240h Nachbereitung: selbständige Lektüre, Vorbereitung und Erbringen der Prüfungsleistung.		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Jährlich zum Wintersemester.		

Modul „ Materielle Kultur “		15 Studienpunkte	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Verständnis von Kultur als materieller Kultur. Sie können kulturelle Ausdrucksformen in ihrer Materialgebundenheit analysieren und natürliche Dinge, Körper, Räume oder Gegenstände der Alltags- und Sakralkultur als Objekte einer „material culture“ einordnen. Sie sind in der Lage, den (geschlechtlichen) Körper als kulturellen Körper zu reflektieren, und die unterschiedlichen natürlichen, gebauten oder virtuellen Dinge zu typisieren und ihre Gestaltung ästhetisch zu analysieren. Studierende können die Materialität von Kultur historisch einordnen; neben der Produktion von Dingen haben sie stets auch deren Verbrauch und Zerstörung (Konsum, Abfall, Krieg) im Blick.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele; Themen, Inhalte
Seminar	2	Intensive Vor- und Nachbereitung = 2 SP; Kurzreferat oder Referat oder selbständige Seminarleitung = 2 SP.	Deskriptive und analytische Kompetenz im Bereich materieller Kultur; Artefakte u. Objekte der Alltags- und Konsumkultur (Form, Stil, Mode), technische Dinge, Kult- und Memorialobjekte und -architekturen, Gestaltungskonzepte (Design, Architektur, Stadtplanung) und ihre Geschichte, ..
Lektürekurs	2		
Forschungsseminar	2		
Modulabschlussprüfung	Auswahl aus: (1) schriftlicher Hausarbeit (2) Klausur (3) Verschriftlichung eines Referats (4) Thesenpapier und multimediale Präsentation (20 Minuten). (3 SP)		
Aufwand	90h Präsenzzeit und 360h Nachbereitung: selbständige Lektüre, Vorbereitung und Erbringen der Prüfungsleistung.		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Jährlich zum Sommersemester (Teilnahmeempfehlung: 2./3. Semester).		

Modul „Wahrnehmung – Imagination – Körper“		15 Studienpunkte	
Lern- und Qualifikationsziele: Jede Kultur wird innerhalb bestimmter historischer Kontexte wahrgenommen, die den Beobachter prägen. Die Studierenden sind in der Lage, Wahrnehmungen, Imaginationen und Techniken des individuellen wie kollektiven Körpers als historisch wie kulturell bestimmt zu analysieren. Sie verfügen über umfassende Kenntnisse insbesondere in der Geschichte und Theorie der Geschlechterverhältnisse, der historischen Anthropologie, der Geschichte und Theorien der Ästhetik. Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls sind offen für Studierende der Gender Studies.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele; Themen, Inhalte
Seminar	2	Intensive Vor- und Nachbereitung = 2 SP;	Theoretische wie analytische Kompetenzen im Bereich Gender Studies, Ästhetik, historische Anthropologie; Natur – Kultur, Körpergeschichte, Gender, Aisthesis, Geschichte der Wahrnehmung und der Sinne, Geschichte der Phantasie und des Begehrens, historische Anthropologie, Theorie und Geschichte der Ästhetik.
Lektürekurs	2	Kurzreferat oder Referat oder selbständige Seminarleitung = 2 SP.	
Forschungsseminar	2		
Modulabschlussprüfung	Auswahl aus: (1) schriftlicher Hausarbeit (2) Klausur (3) Verschriftlichung eines Referats (4) Thesenpapier und multimediale Präsentation (20 Minuten). (3 SP)		
Aufwand	90h Präsenzzeit und 360h Nachbereitung: selbständige Lektüre, Vorbereitung und Erbringen der Prüfungsleistung.		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Jährlich zum Sommersemester (Teilnahmeempfehlung: 2./3. Semester).		

Modul „ Episteme – Strukturen “		15 Studienpunkte	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Im Zentrum dieses Moduls steht der Begriff der Episteme, mit dem die Studierenden die historischen wie systematischen Wandlungen des Wissens und der Wissenschaften analysieren. Die Studierenden sind in der Lage, den historischen Prozess der Ausdifferenzierung, Generalisierung, Gestaltung und Durchsetzung von Wissen kritisch zu reflektieren. Sie verfügen über wissens-, wissenschaftshistorische wie medienästhetische Kompetenzen, um Wissen nicht nur als Ergebnis objektiver Erkenntnis, sondern auch als Produkt kultureller Setzungen und ästhetischer Entscheidungen zu beschreiben. Ein besonderes Augenmerk gilt der Analyse und Interpretation von Strukturen wie etwa Ordnungssystemen und Machtstrukturen, deren vermeintliche Unhintergebarkeit befragt wird.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/Arbeitsleistungen	Lernziele: Themen, Inhalte
Seminar	2	Intensive Vor- und Nachbereitung = 2 SP;	Wissens- und wissenschaftshistorische, medienkulturelle wie –ästhetische Kompetenzen; Theorien der Kultur und der Macht, Geschichte des Wissens (history of knowledge), Geschichte der Ordnungssysteme (z. B. Sammlungsgeschichte), Geschichte und Ästhetik der Medien des Wissens, Wissenschaftsgeschichte (history of science).
Lektürekurs	2	Kurzreferat oder Referat oder selbständige Seminarleitung = 2 SP.	
Forschungsseminar	2		
Modulabschlussprüfung	Auswahl aus: (1) schriftlicher Hausarbeit (2) Klausur (3) Verschriftlichung eines Referats (4) Thesenpapier und multimediale Präsentation (20 Minuten). (3 SP)		
Aufwand	90h Präsenzzeit und 360h Nachbereitung: selbständige Lektüre, Vorbereitung und Erbringen der Prüfungsleistung.		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Jährlich zum Sommersemester (Teilnahmeempfehlung: 2./3. Semester).		

„Projektmodul“		15 Studienpunkte	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Projektmodul ermöglicht den Studierenden studiengangspezifische, praxisbezogene und gegenstandsorientierte Projektarbeit, die sowohl Filmprojekte als auch Ausstellungsorganisation, Öffentlichkeitsarbeit im Kultursektor oder auch Internetpublikationen umfassen kann. Als Schlüsselqualifikation verfügen die Teilnehmenden insbesondere über die Fähigkeit zur historischen wie interkulturellen Kontextualisierung. Sie erwerben Fähigkeiten zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation und Vermittlung von Wissen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/Arbeitsleistungen	Lernziele; Themen, Inhalte
Seminar	2	Intensive Vor- und Nachbereitung = 2 SP; Kurzreferat oder Referat oder selbständige Seminarleitung = 2 SP.	Konzeption und Durchführung einer Ausstellung, projektbezogene Internetpräsentation, filmische Dokumentation etc.
Studienprojekt	4	Intensive Vor- und Nachbereitung, Recherche, Gestaltung, Dokumentation = 6 SP	
Modulabschlussprüfung	Produktion, Dokumentation und Präsentation kulturwissenschaftlicher und archäologischer Artefakte (5 SP)		
Aufwand	90h Präsenzzeit und 360h Nachbereitung: selbständige Recherche, Vorbereitung und Produktion der Projekte.		
Dauer des Moduls	1 oder 2 Semester		
Beginn des Moduls	Variabel (Teilnahmeempfehlung: 2./3. Semester).		

Modul: „Praktikum“		15 Studienpunkte	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über weitergehende berufsfeldbezogene Fähigkeiten in einem kulturwissenschaftlich relevanten Arbeitsfeld ihrer Wahl.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/Arbeitsleistungen	Lernziele; Themen, Inhalte
Praktikum	-	Je nach Charakter des Praktikums, Praktikumsbericht = 12 SP.	Film, Theater, Museum, Politik, Wissenschaft, Sprachkurse, Gremienarbeit etc.
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung/Präsentation (20 Minuten, 3 SP).		
Dauer des Moduls	ca. 3 Monate		
Beginn des Moduls	variabel		

„Wahlveranstaltungen in anderen Fächern“ (Pflicht)		10 Studienpunkte	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Kulturwissenschaft versteht sich als strikt interdisziplinärer Studiengang. Über bestehende feste Kooperationsverbünde hinaus wird den Studierenden die Gelegenheit gegeben, konkrete Themen, Inhalte oder Methoden anderer Studiengänge und Institutionen in ihr Studium einzubeziehen und mittels dieser interdisziplinären Arbeitsweise spezialisierte Berufsqualifikationen zu erwerben. Die Studierenden können die kulturwissenschaftliche Perspektive auf neue Wissensgebiete anwenden und verfügen über ein multidisziplinäres Methodenrepertoire für die Beschreibung, Analyse und Interpretation verschiedenster Segmente von Kultur.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/Arbeitsleistungen	Lernziele; Themen, Inhalte
variabel	variabel	Nach Vorgaben der anderen Fächer.	Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft, Gender Studies, Europäische Ethnologie, Philosophie, Theologie, Gesellschafts- und Naturwissenschaften.
variabel	variabel		
Modulabschlussprüfung	keine		
Aufwand	300 Stunden Vor- und Nachbereitung: selbständige Lektüre.		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Jährlich zum Wintersemester (Teilnahmeempfehlung: 1./2./3. Semester).		

Anlage 2: Studienverlaufsplan

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
	„Historizität – Medialität“ 2 LV, 10 SP			
	„Praktiken – Techniken“ 2 LV, 10 SP			
	Veranstaltungen in anderen Fächern 10 SP			
		„Materielle Kultur“ 3 LV, 15 SP		
		„Wahrnehmung – Imagination – Körper“ 3 LV, 15 SP		
		„Episteme – Strukturen“ 3 LV, 15 SP		
		„Projektmodul“ oder „Praktikum“ 15 SP		
				Kolloquium 1 LV, 2 SP
				Masterarbeit mit Verteidigung 24 + 4 SP
SWS	12	10–12	10–12	2
Studienpunkte	30	30	30	30

LV = Lehrveranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; SP = Studienpunkte

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 17. Dezember 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Verteidigung
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Kulturwissenschaft ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Kultur- und Kunstwissenschaften zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer Studierenden/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Im Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit einschließlich Kolloquium und Verteidigung.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 29. Mai 2008 befristet bis zum 30. September 2010 bestätigt.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland z. B. auf der Grundlage einer Studienvereinbarung (learning agreement) erbracht worden sind, werden anerkannt.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht. Sind für die Modulabschlussprüfung alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt zu geben.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Studienfaches definieren und interpretieren können. Sie zeigen ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem Spezialgebiet auf dem aktuellen Stand der Forschung und vermitteln Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Studierende können mit Einverständnis von Prüfendem und Kandidat/Kandidatin bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfaches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei interdisziplinäre Zusammenhänge herstellen können. Sie demonstrieren, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen aus ihrem Fachgebiet unter Herstellung interdisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Verteidigung

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen der folgenden Module bestanden hat:

- „Historizität – Medialität“;
- „Praxen – Techniken“;
- „Wahrnehmung – Imagination – Körper“;
- „Materielle Kultur“.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden und eine Masterarbeit in einem Umfang von 24 Studienpunkten und deren mündliche Verteidigung insgesamt mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus ihrem Fachgebiet unter Beachtung interdisziplinärer Zusammenhänge auf dem aktuellen Stand der Forschung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von vier Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 120.000 Zeichen Text nicht überschreiten. Der Text ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengebiet in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierzu gehört grundsätzlich auch die Abgabe der Masterarbeit in elektronischer Form.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Studierende müssen ihre Masterarbeit in einem Gespräch in Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers verteidigen. Diese mündliche Leistung wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 8 zu 2.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal – auf Wunsch mit einem neuen Thema – wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; bereits erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen,

sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit gemäß § 6 Abs. 7, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Kulturwissenschaft werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Kulturwissenschaft erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht hat.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Studiengang Kulturwissenschaft

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
„Historizität – Medialität“	10	Auswahl aus: (1) schriftliche Hausarbeit (40.000 Zeichen), (2) Klausur (90 min), (3) Verschriftlichung eines Referats (30.000 Zeichen), (4) Thesenpapier und multimediale Präsentation.
„Praktiken – Techniken“	10	Wie „Historizität – Medialität“.
„Materielle Kultur“	15	Wie „Historizität – Medialität“.
„Wahrnehmung – Imagination – Körper“	15	Wie „Historizität – Medialität“.
„Episteme – Strukturen“	15	Wie „Historizität – Medialität“.
„Wahlveranstaltungen in anderen Fächern“	10	Keine Prüfung
Wahlpflichtmodule¹		
„Projektmodul“	15	Erstellung, Dokumentation und Präsentation kulturwissenschaftlicher Projekte.
„Praktikum“	15	Mündliche Prüfung/Präsentation (20 min).

¹ Es ist eines der beiden Module zu absolvieren.